

Organisationsreglement (OgR)

der

Kirchgemeinde Zollikofen

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
AUFGABEN.....	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE.....	4
BEFUGNISSE	6
KIRCHGEMEINDERAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
PFARRPERSONEN	10
PERSONAL.....	11
VERANTWORTLICHKEIT	11
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN	13
WAHLEN	14
PROTOKOLL.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	18

Umschreibung der Kirchgemeinde

- Umschreibung **Art. 1** ¹ Die Kirchgemeinde Zollikofen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts gemäss Art. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.
- ² Sie gehört der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und dem örtlich zuständigen kirchlichen Bezirk an.
- ³ Der Kirchgemeinde Zollikofen gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Zollikofen an unter Vorbehalt derjenigen, welche die Zugehörigkeit zur Französischen Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde Bern gewählt haben.

Aufgaben

- Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben in ihrem Gebiet. Wo es zweckmässig ist, arbeitet sie mit anderen Kirchgemeinden zusammen.
- ² Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.
- ³ Die Kirchgemeinde beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

Organisation

- Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- Die Stimmberechtigten,
 - der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
 - Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - das Rechnungsprüfungsorgan,
 - das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

- Kirchgemeindeversammlung **Art. 4** ¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Kirchgemeindeversammlung.
- ² Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

³ Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Kirchgemeindeversammlungen einladen.

⁴ Der Kirchgemeinderat setzt die Kirchgemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.</p> <p>² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>
Stimmregister	<p>³ Das Sekretariat der Kirchgemeinde führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>
Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist.– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,– die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8¹ Die Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat unter Bekanntgabe des Initiativbogens und der Rückzugsberechtigten anzumelden.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Anmeldung gilt als Beginn der Unterschriftensammlung. Das Initiativbegehren ist ab Anmeldung innert sechs Monaten dem Kirchgemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>

Ungültigkeit	<p>Art. 9¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2 verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Volksbegehren um Entlassung von Pfarrpersonen	<p>Art. 11¹ Die Stimmberechtigten können mit Unterschriftensammlung die Entlassung von Pfarrpersonen beantragen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt.</p>
Gültigkeit	<p>² Das Volksbegehren ist gültig, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist.– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.– nach den Abs. 3 und 4 angemeldet und fristgerecht eingereicht wurde.
Anmeldung	<p>³ Die Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat unter Bekanntgabe des Unterschriftenbogens und der Namen der Rückzugsberechtigten anzumelden.</p>
Einreichungsfrist	<p>⁴ Die Anmeldung gilt als Beginn der Unterschriftensammlung. Das Volksbegehren um Entlassung von Pfarrpersonen ist ab Anmeldung innert sechs Monaten dem Kirchgemeinderat einzureichen.</p>
Prüfung und Behandlung des Entlassungsbegehrens	<p>Art. 12¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob das Volksbegehren um Entlassung gültig ist.</p> <p>²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 11 Abs. 2, verfügt er die Ungültigkeit des Begehrens. Er hört die Vertretung des Volksbegehrens vorher an.</p> <p>³Ist das Entlassungsbegehren gegenstandslos geworden, stellt er dies fest.</p> <p>⁴ Ist das Entlassungsbegehren gültig, unterbreitet er dieses mit seinem Antrag innert sechs Monaten der Kirchgemeindeversammlung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 13¹ Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).</p>

Petition **Art. 14** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 15** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung
- die Präsidentin, den Präsidenten des Kirchgemeinderates
- die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- als Rechnungsprüfungsorgan zwei Mitglieder der Kirchgemeinde oder eine externe Revisionsstelle
- die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,

Amtsdauer ² Wo dieses Reglement oder das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, gilt eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Sachgeschäfte **Art. 16** Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für Beschlüsse

- a) über die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) über den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteuersatz,
- c) über die Rechnung,
- d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend über:
 - neue einmalige Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) über neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.--:
- f) über die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.
- g) über die Zustimmung zur Kündigung der Anstellung einer Pfarrperson wenn dies die betroffene Pfarrperson ausdrücklich beantragt.
- h) über die Entlassung einer Pfarrperson, gestützt auf ein Begehren gemäss Art. 11 dieses Reglements.

Nachkredite
zu neuen Ausgaben

Art. 17 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat bis zu max. Fr. 50'000.00.

zu gebundenen Aus-
gaben

Art. 18 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 19 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern, Verbot
der Zweckentfremdung

Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 22 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er ist unter Vorbehalt von Art. 11, 16 Bst. g und h und 36 dieses Reglements namentlich zuständig für die Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Benützung der Kirche,
und Einrichtungen

Art. 23 ¹Der Kirchgemeinderat entscheidet über

- die Benützung der Kirche zu nicht kirchlichen Zwecken gemäss (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen)
- die Benützung der Einrichtungen der Kirchgemeinde durch Dritte
- Dienstleistungen an Dritte

Katastrophenfall

² Bei Katastrophen und zur Vorbereitung von Schutzmassnahmen können kirchliche Einrichtungen der mit der Krisenbewältigung befassten Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 24 ¹Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Arbeitsausschuss oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Aufgabenbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Er trifft diese Regelung in einer Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 25 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Kirchgemeinde nach aussen auftreten.

² Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

Anweisungsbefugnis

Art. 26 ¹ Eine Rechnung darf bezahlt werden, wenn

- die zuständige Person, welche die Rechnung veranlasste, sie visiert und dadurch als richtig bescheinigt hat und
- die oder der zuständige Ressortverantwortliche bzw. die / der zuständige Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Hat die ressortverantwortliche Person die Rechnung selber veranlasst, weist ihre Stellvertretung die Rechnung zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 27 ¹ Die Kirchgemeinderatspräsidentin oder der Kirchgemeinderatspräsident lädt die Kirchgemeinderatsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Kirchgemeinderatsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung	<p>Art. 28¹ Den Kirchgemeinderatsmitgliedern wird Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mitgeteilt.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 29¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte jedoch abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Kirchgemeinderatsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren im Rat	<p>Art. 30¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss auch im Kirchgemeinderat.</p>
Ausstand	<p>² Im Kirchgemeinderat ist ausstandspflichtig,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hatb) wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden wie folgt verbunden ist:<ul style="list-style-type: none">– verwandt oder verschwägert in gerader Linie– verwandt oder verschwägert in der Seitenlinie bis zum dritten Grad [Geschwister (2. Grad), Geschwisterkinder, (Onkel/ Tante, Nefte/Nichte 3.Grad)]– durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden.c) wer eine Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, gesetzlich statutarisch oder vertraglich vertritt.
Offenlegung, Äusserungsrecht	<p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>
Geheime Abstimmung	<p>⁴ Jedes Kirchgemeinderatsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 31¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. Der Kirchgemeinderat bestimmt den Kreis der Mitarbeitenden, die aus organisatorisch-betrieblichen Gründen das vollständige Protokoll erhalten.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

- Rechnungsprüfungsorgan **Art. 32**¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von zwei Mitgliedern der Kirchgemeinde wahrgenommen. Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.
- Wählbarkeit und Aufgaben ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 33**¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. In dieser Eigenschaft verfügt es über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.- pro Jahr.
- ² Einmal jährlich erstattet die Aufsichtsstelle der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

- Allgemeines **Art. 34**¹ Es bestehen folgende ständige Kommissionen
- Die Sozialkommission
 - Die Kommission Inland / Ausland
- Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
- ³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ⁴ Das jeweils zuständige Kirchgemeinderatsmitglied übernimmt in der Regel das Präsidium.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 35**¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können für besondere, befristete Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Befristung, Zusammensetzung und Organisation.

Pfarrpersonen

- Anstellung **Art. 36** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des

Kirchengesetzes und der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat	Art. 37 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung.
Stellung in der Kirchengemeinde	Art. 38 ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstehen in administrativer Hinsicht dem Kirchgemeinderat. Die fachliche Unterstellung richtet sich nach den Vorgaben der reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
Residenzpflicht	² Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrpersonen die Residenzpflicht zu erfüllen haben und welche Dienstwohnung zugewiesen wird.
Mitsprache	³ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu. ⁴ Eine Vertretung der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Personal

Personal	Art. 39 ¹ Für die Anstellungen der Kirchengemeinde gilt das Personalreglement.
Stellung Sekretariat	Art. 40 Die Sekretärin oder der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchengemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	--

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 42 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
-------------	---

Traktandierungspflicht	<p>Art. 43 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in ihre Zuständigkeit fällt, traktandiert.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Leitung	<p>Art. 44 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung leitet die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>² Ist der Präsident oder die Präsidentin der Kirchgemeindeversammlung verhindert, übernimmt der Kirchgemeinderatspräsident oder die Kirchgemeinderatspräsidentin diese Aufgabe.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Kirchgemeindeversammlung– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 47 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 48 Die Kirchgemeindeversammlung behandelt die traktandierten Geschäfte ohne Eintretensdebatte.</p>

- Beratung **Art. 49** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- ⁴ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Sie beschliesst insbesondere darüber, inwiefern sich eine nicht stimmberechtigte Person zu einem Geschäft äussern kann.

- Ordnungsantrag **Art. 50** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch,
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der antragstellenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
- das Wort.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 52** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung
- unterbricht die Kirchgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger	<p>Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 54 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Gegenstand	<p>Art. 56 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt alle in Art. 15 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 57 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die Bernischen Landeskirchen.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht oder übersteigt.</p> <p>² Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft</p>

verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

- Ausscheidungsregeln** **Art. 59** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund, gilt mangels Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die im Amt stehende Person nicht zurücktritt.
- Wahlverfahren** **Art. 60** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.
- ⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär der Kirchgemeindeversammlung.
- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- ⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- ⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62 und 63) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 64).
- Ungültiger Wahlgang** **Art. 61** Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel jene der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige und leere Zettel

Art. 62 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen oder Ehrbeleidigungen enthält. Leere Zettel sind ungültig und fallen für die Ergebnisermittlung ausser Betracht.

Ungültige Namen

Art. 63 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– soweit er mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Zur Bereinigung der Stimmzettel werden zunächst die Wiederholungen bereits aufgezeichneter Namen gestrichen, danach die überzähligen Namen, beginnend am Schluss der Namensliste.

Ermittlung

Art. 64 ¹ Die Summe aller eingegangenen gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 66.

Zweiter Wahlgang

Art. 65 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Protokoll

Art. 67 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs der Kirchgemeindeversammlung
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Namen von Personen im Ausstand und deren Ausstandsgründe

- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des
Versammlungsprotokolls
der Kirchgemeinde

Art. 68 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung spätestens sieben Tage danach während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 69 Die Kirchgemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 70 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Das Reglement hebt das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2007 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident der Kirch-
gemeindeversammlung:


.....

Die Sekretärin der Kirch-
gemeindeversammlung:


.....

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 21. FEB. 2014



Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 1. November 2013 bis 3. Dezember in der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 84 vom 1. November 2013 bekannt.

Zollikofen,

8. Januar 2014

Die Sekretärin der Kirch-
gemeindeversammlung:



Esther Zürcher, Verwaltungsleiterin

Anhang I: Ständige Kommissionen

Sozialkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied, Ressort Diakonie
Wahlorgan:	Kirchgemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Fachvertretung und Protokoll:	Sozialarbeiterin
Aufgaben:	Ausrichten von Vergabungen aus den Fonds
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der im Solidarfonds und im Spendenfonds verfügbaren Mittel gemäss deren Reglementen
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin/-präsident und Fachvertretung im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission Inland / Ausland

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied, Ressort Diakonie
Wahlorgan:	Kirchgemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Fachvertretung:	1 Vertreter/in der Pfarrer
Aufgaben:	Selbständiges Bestimmen der Vergabungen, gestützt auf die Vergabungskriterien des Kirchgemeinderates innerhalb des vorgesehenen Budgetkredites Orientieren des Kirchgemeinderates über die vorgenommenen Vergabungen Vorbereiten der Jahressammlungen
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin/-präsident und Fachvertretung im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

